

# Allgemeine Vertragsbedingungen für die Lieferung von „i-Erdgas“

I-Erdgas ist ein Produkt der GVI – Gasversorgung Ismaning GmbH (nachfolgend GVI genannt) für die Belieferung von privaten und gewerblichen Letztverbrauchern mit Erdgas in Niederdruck für deren eigene Zwecke. Die Versorgung setzt voraus, dass die Abnahmestelle im Netzgebiet der GVI liegt und der voraussichtliche Jahresverbrauch des Kunden 103.000 kWh/Jahr (entsprechen 10.000 m<sup>3</sup>/Jahr) nicht übersteigt.

## 1. Abnahmestelle

Der Erdgasbedarf wird für jede Abnahmestelle gesondert erfasst und abgerechnet. Als Abnahmestelle gilt jede selbstständige Wirtschaftseinheit. Eine Abnahmestelle kann nicht mehrere Hausanschlüsse umfassen.

## 2. Abrechnung, Zahlung, Preise, Preisanpassung

2.1 Die Preise enthalten die derzeit gültigen Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgaben, Energiesteuer auf Erdgas und den Aufwand für Messung und Verrechnung. Hinzu tritt die gesetzliche Umsatzsteuer. Der Grundpreis ist für jeden eingebauten Zähler zu entrichten. Der Arbeitspreis wird nach kWh abgerechnet.

2.2 Soweit Steuern, Abgaben oder sonstige die Verteilung oder Fortleitung von Erdgas belastende gesetzliche Zahlungsverpflichtungen der GVI geändert oder wirksam werden, ist die GVI berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen. Im Übrigen ist die GVI berechtigt, die Preise vierteljährlich (jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober jeden Jahres) zu ändern. Die GVI wird dem Kunden die Preisänderung in Textform mitteilen. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preiserhöhung zu kündigen. Die GVI wird den Kunden darauf in der Mitteilung gesondert hinweisen.

2.3 Beginnt die Belieferung mit i-Erdgas nicht mit dem Ersten eines Kalendermonats oder endet die Belieferung mit i-Erdgas nicht am Letzten eines Kalendermonats, so wird der monatliche Grundpreis für den betreffenden Monat anteilig berechnet.

2.4 Die GVI kann für die Erdgaslieferung vorschüssige Abschlagszahlungen verlangen. Die Fälligkeit und die Höhe der Abschlagszahlungen wird dem Kunden mit der Auftragsbestätigung bzw. der Jahresrechnung mitgeteilt.

2.5 Dem Kunden werden für Zwischenrechnung, Mahnung, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso), Rücklastschrift, Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung Entgelte berechnet. Diese Entgelte werden jeweils gemeinsam mit den Allgemeinen Preisen der GVI für die Grundversorgung veröffentlicht.

2.6 Eine Zwischenrechnung auf Kundenwunsch ist möglich. Hierzu müssen vom Kunden die Zählerstände mitgeteilt werden. Für die Erstellung einer Zwischenrechnung wird dem Kunden ein Entgelt gemäß Ziffer 2.5 berechnet.

2.7 Der Vertrag setzt das Bestehen einer Einzugsermächtigung des Kunden voraus. Die GVI ist berechtigt, bei Wegfall der Einzugsermächtigung, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Gleiches gilt, wenn bei bestehender Einzugsermächtigung eine Zahlung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (z. B. bei fehlender Deckung des Kontos des Kunden oder nicht rechtzeitig mitgeteilter Änderung der Kontoverbindung), wiederholt nicht erfolgt.

## 3. Lieferung

3.1 Das gelieferte Erdgas hat einen Brennwert von 10,0 bis 10,4 kWh/m<sup>3</sup>. Es wird unter folgenden Bedingungen gemessen und abgerechnet: Erdgasdruck 24 mbar, Erdgastemperatur 15°C, Luftdruck 924 mbar bei Ortshöhe von München-Stadtmitte (Dom-Fußpunkt 518 m). Dies gilt für Ortshöhen von 468 m bis 562 m. Für höher liegende Orte wird der Luftdruck angepasst und bei der Abrechnung mittels Korrekturfaktor berücksichtigt. Der Nenndruck des Fließdruckes am Gerätehahn beträgt bei ordnungsgemäßer Installation 20 mbar; der Ruhedruck kann bis auf 100 mbar ansteigen. Stellt der Kunde Anforderungen an die Erdgasqualität, die über diese Verpflichtungen

hinausgehen, so oberliegt es ihm selbst, auf eigene Kosten Vorkehrungen zum störungsfreien Betrieb seiner Verbrauchseinrichtungen und Anlagen zu treffen.

3.2 Die Verpflichtungen zur Lieferung von i-Erdgas besteht nicht, soweit die GVI am Bezug, der Fortleitung oder der Lieferung von i-Erdgas durch höhere Gewalt oder sonstige unvorhersehbare Umstände, deren Beseitigung der GVI wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert sind.

3.3 Der Kunde deckt seinen gesamten Erdgasbedarf von der GVI.

## 4. Haftung

Die Haftung der GVI für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Erdgasversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Verteilnetzbetreiber geltend gemacht werden können.

## 5. Laufzeit, Vertragsverlängerung

5.1 Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Auf Ziffer 2.7 wird hingewiesen.

5.2 Die GVI ist berechtigt, die allgemeinen Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen werden dem Kunden vorab mit einer Frist von vier Wochen in Textform mitgeteilt. In diesen Fällen hat der Kunde das Recht, den Vertrag binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsänderung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gelten die mitgeteilten Vertragsänderungen als vereinbart. Die GVI wird den Kunden darauf und auf sein Kündigungsrecht in der Mitteilung gesondert hinweisen.

## 6. Schlussbestimmungen

6.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine, im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende, Bestimmungen zu ersetzen.

6.2 Die GVI darf sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter bedienen. Tritt an die Stelle von der GVI ein anderes Unternehmen in die aus dem Vertrag entstehenden Rechte und Pflichten ein, bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des der Kenntnisnahme folgenden Monats zu kündigen.

6.3 Soweit nicht Abweichendes vereinbart wurde, gilt im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV) vom 26.10.2006 (Bundesgesetzblatt I 2006 S. 2391) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die GasGVV kann bei der Gasversorgung Ismaning GmbH, Mayerbacherstr. 42, 85737 Ismaning oder unter [www.gasversorgung-ismaning.de](http://www.gasversorgung-ismaning.de) eingesehen werden.